

► Courtageanspruch

Verjährung von Courtage noch vor dem Jahresende 2020 prüfen

| Verjährung – ein wichtiges Thema zum Ende eines Jahres: Nutzen Sie die Zeit bis zum Jahresende 2020, um zu prüfen, ob Ihre offenen Courtage- oder Rückzahlungsansprüche verjähren. Ergreifen Sie ggf. Gegenmaßnahmen. |

Courtageansprüche gegen den Versicherer sowie Rückzahlungsansprüche der Versicherer gegen Sie, z. B. bei stornierten Verträgen, verjähren mit einer Frist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Versicherer schuldet die Courtage) Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten (§ 199 BGB). Kenntnisunabhängig verjähren alle Ansprüche – außer Schadenersatzansprüche – spätestens in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

PRAXISTIPPS |

- Orientieren Sie sich an der Dreijahresfrist. Ist Ihr Courtageanspruch z. B. 2017 entstanden, begann die Verjährungsfrist am 31.12.2017 um 24:00 Uhr und endet am 31.12.2020. Ihr Courtageanspruch ist also ab dem 01.01.2021 verjährt. Entsprechendes gilt für den Rückzahlungsanspruch des Versicherers.
- Die Verjährung wird z. B. gehemmt, wenn
 - Sie mit dem Versicherer über strittige Courtage- bzw. Rückzahlungsansprüche verhandeln oder
 - Sie bzw. der Versicherer die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren veranlassen (die bloße schriftliche Mahnung oder Erinnerung reicht nicht) oder
 - Sie Klage erheben.
 Folge: Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährung nicht eingerechnet (§ 209 BGB).
- Erkennen Sie z. B. Rückzahlungsansprüche durch Abschlags- oder Zinszahlung oder Sicherheitsleistung an, beginnt die Verjährung im Ganzen mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag erneut (§ 212 BGB).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Courtage: Die wichtigsten Regeln im Umgang mit der Maklercourtage“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 39325510.

► Arbeitszeitkonten

Wertguthabenvereinbarung muss konkrete Angaben enthalten

| Eine Wertguthabenvereinbarung setzt voraus, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich geeinigt haben, in welchem Umfang ein Guthaben angespart werden soll. Es muss klar sein, welche Arbeitszeit in welchem Zeitraum auf dem Arbeitszeitkonto angespart wird bzw. welches Wertgutgeben angespart werden soll. Liegt keine ordnungsgemäße Vereinbarung vor, können Arbeitgeber die Auszahlung an den Arbeitnehmer auch nicht durch eine Rückdeckungsversicherung retten, die an den Arbeitnehmer verpfändet wird (LAG Köln, Urteil vom 03.07.2020, Az. 4 Sa 330/19, Abruf-Nr. 217326). |

Frist prüfen und Ansprüche wahren



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf wvm.iww.de

Umfang muss konkret sein